Gemeinde Pullach i. Isartal

den 14.11.2023

Hauptamt und Personalverwaltung
Sachbearbeiter: Herr Andreas Weber

Beschlussvorlage

Abt. 1/0533/2023

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	**28.11.2023**	**öffentlich**

Bürgerhaus Pullach: Änderung der Entgeltordnung und der Benutzungsordnung

Anlagen:

1. Entwurf der 5. Änderung der Entgeltordnung für das Bürgerhaus Pullach
2. Entwurf der 1. Änderung der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Pullac
3. Entgeltordnung Bürgerhaus Stand 01.09.2022
4. Benutzungsordnung Bürgerhaus Stand 01.09.2012

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte „Fünfte Änderung der Entgeltordnung für das Bürgerhaus Pullach“.

2. Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte „Erste Änderung der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Pullach“.

Begründung:

1. zur Änderung der Entgeltordnung:

Im Bereich der zu entrichtenden Entgelte für die Nutzung des Bürgerhauses sind bei der Aufzählung der Nebenkosten vier Positionen seit der letzten Änderung im Jahr 2022 dazugekommen (Instrumentenmikro / Tanzboden / Tanzboden fertig verlegt / Podest - Scheren oder Steckfuß). Diese wurden in die Fünfte Änderung der Entgeltordnung bei der Aufzählung in § 3 Ziffer 2 eingearbeitet.

2. zur Änderung der Benutzungsordnung:

Die Gemeinde Pullach betreibt das Bürgerhaus Pullach als Betrieb gewerblicher Art. Die Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse erfolgt mittels privatrechtlicher Benutzungsregelungen. Daher gilt der Begriff des „Unternehmers“ im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB.

In Folge dessen sind auch die Bestimmungen des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) zu beachten, sofern ein Verbraucher daran beteiligt ist (Verbraucher nach § 13 BGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können).

Gemäß § 36 Abs. 1 VSBG hat ein Unternehmer, der eine Webseite unterhält oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, den Verbraucher bzw. die Verbraucherin leicht zugänglich, klar und verständlich davon in Kenntnis zu setzen, inwieweit er bereit ist oder verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Sollte daran teilgenommen werden, müsste auch die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle angegeben werden. Auf jeden Fall hat der Unternehmer auf seiner Website oder in seinen AGB diese

Informationen entsprechend anzubringen (§ 36 Abs 2 VSBG).

Nachdem die Gemeinde nicht beabsichtigt, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, sollte in der Benutzungsordnung, die auch auf der Website des Bürgerhauses aufgerufen werden kann, ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden.
Daher wird § 2 der Benutzungsordnung, der das Benutzungsverhältnis regelt, um eine Ziffer 3 ergänzt.

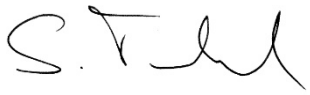

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin